

**42. Änderung des Flächennutzungsplans
Sondergebiet WINDENERGIE
„Bürgerwindpark Buchholt“**

Begründung
Vorentwurf

Stand: frühzeitige Unterrichtung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Gemeinde Uedem

1	Planungshintergründe / Planungsziel	2	Inhaltsverzeichnis
2	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	3	
3	Grundzüge der Planung	4	
4	Überörtliche Planungsvorgaben	5	
5	Landschaftsplanung / Artenschutz	7	
6	Planungsrechtlicher Stand FNP	7	
7	Inhalt der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes	7	
8	Erschließung	8	
9	Auswirkungen der Planung	8	
9.1	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10	
9.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	10	
10	Umweltbericht	11	

Anhang

- Plandarstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans
- Ökologische Ersteinschätzung, GLU GmbH Jena, 05.12.2024

1 Planungshintergründe / Planungsziel

Die Gemeinde Uedem steuert die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet seit geraumer Zeit mit „Konzentrationszonen für die Windenergie“. (mehrere Teilflächen im äußersten Nordwesten des Gemeindegebietes). Die Planung wurde mit Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Baugesetzbuch) ausdrücklich mit einer Ausschlusswirkung für Windenergievorhaben außerhalb dieser Zonen verbunden. In den Konzentrationszonen wurden zwischenzeitlich einige Windkraftanlagen genehmigt und in Betrieb genommen.

Der Stellenwert der regenerativen Energien hat vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen national wie international deutlich zugenommen. Ausgelöst durch den Angriffskrieg auf die Ukraine ist die durch verschiedene Gesetzgebungen forcierte Rückgewinnung der Energiesouveränität Deutschlands hinzugekommen, was u.a. auch dazu geführt hat, dass kommunale Steuerungsplanungen, wie auch die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP der Gemeinde Uedem, in absehbarer Zeit die Ausschlusswirkung verlieren werden (vgl. Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Artikel 2, § 249 Abs. 1 BauGBneu mit Übergangsregelungen in § 245e BauGBneu).

Diese Veränderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen haben in Uedem dazu geführt, dass außerhalb der Konzentrationszonen Anträge auf Errichtung mehrerer Windkraftanlagen gestellt wurden, die aufgrund der zur Zeit entgegenstehenden Ausschlusswirkung ohne eine ergänzende Planung nicht genehmigungsfähig sind. Eine Gesamtüberarbeitung der Steuerungsplanung durch den FNP ist aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen in § 245e Abs. 2 BauGB nicht mehr möglich, da Planungen mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung) bis zum 01.02.2024 hätten wirksam werden müssen.

Dem beschleunigten Ausbau der regenerativen Energien aus den oben geschilderten Gründen verschließt sich der Rat der Gemeinde Uedem nicht. In Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der Windenergie (neuer gesetzlichen Vorrang in § 2 EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz) wurde daher am 23.05.2024 beschlossen, mit einer sogenannten „Positivplanung“ auf Grundlage des dafür extra geschaffenen § 249 Abs. 4 BauGB ein zusätzliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen. Diese Darstellung entfaltet keine negative Ausschlusswirkung und wird daher häufig als „Positivplanung“ bezeichnet. Voraussetzung für die Anwendung des § 249 Abs. 4 BauGB

ist allerdings, dass die Regionalplanung ihrerseits sogenannte Windenergiegebiete gemäß dem gesetzlichen Auftrag in den Regionalplan übernommen hat und diese dann auch den sogenannten „Flächenbeitragswert“ erfüllen. Dieser ist im Landesentwicklungsplan NRW für die Planungsregion Düsseldorf auf 4.151 ha festgelegt. Es wird erwartet, dass die Regierungsbezirke in NRW ihre Flächenbeitragswerte bereits Mitte 2025 erreichen. Dieses Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wird nicht unter einem Jahr zum Abschluss zu bringen sein, so dass die Anwendung des § 249 Abs. 4 BauGB wahrscheinlich erscheint (zu Planungen in der Übergangszeit siehe Kapitel 3).

(§ 249 Abs. 4 BauGB: „Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.“)

Planungsziel dieser 42. FNP-Änderung ist daher die Darstellung eines Sondergebietes zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Wind“ über die vorhandenen Konzentrationszonen des bisherigen FNP hinaus. Dieses Sondergebiet soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 4 modernen Windkraftanlagen schaffen und damit einen erheblichen Beitrag zur Bereitstellung regenerativ gewonnener Energie leisten. Vorbehaltlich der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dieses Planverfahrens ließen sich und Berücksichtigung der umgebenden Wohnbebauung Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von bis zu 175 m und einer Gesamthöhe von bis zu 250 m realisieren. Bei einer Nennleistung von bis zu 7 MW pro Anlage und einem jährlichen Ertrag von 15 Mio. kWh (Schwachwindlage von ca. 5,5 m/s) ließen sich mit den erzeugten 60 Mio. kWh für den Windpark rund 19.100 Standard-Haushalte mit Strom versorgen und 24.600 t CO₂ pro Jahr einsparen.

2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Das künftige Sondergebiet „Nutzung der Windenergie“ ist in 4 Teilflächen unterteilt, umfasst insgesamt rund 17,8 ha und befindet sich in der offenen Feldflur des Ortsteils Keppeln im Bereich Buchholt an der südlichen Gemeindegrenze. Aus der Planzeichnung ist die genauere Lage zu entnehmen, wobei die Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes die Darstellungsgenauigkeit limitiert.

Die Abgrenzungen der SO-Teilflächen orientieren sich an der Ausgrenzung von mit Wald bestandenen Flächen, vorhandenen Flurstücksgrenzen und örtlichen Gegebenheiten (Feldwege etc.). Die FNP-Darstellung, die aufgrund des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB zwangsläufig gröber ausfallen muss als bei einer konkreten Genehmigungsplanung oder eines Bebauungsplanes beinhaltet Spielräume für die Errichtung von Windkraftanlagen, die z.B. aufgrund militärischer Sicherheitsbelang erforderlich werden. Gleichzeitig sind die Teilflächen mit jeweils um 4 ha Größe so gefasst, dass die Anzahl der Windkraftanlagen die Zahl 4 auch nicht überschreiten kann. Hiermit soll das Planungsvertrauen und das Auswirkungspotenzial z.B. auf die natürliche Umwelt gesichert werden. Unabhängig vom Zuschnitt der Teil-SO-Gebiete ist die Bestimmung des § 249 Abs. 10 BauGB einzuhalten, wonach der konkrete Standort einer Anlage auch von ihrer Höhe abhängig ist. Mit einer textlichen Darstellung wird daher darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung die zweifache Anlagenhöhe als Mindestabstand eingehalten werden muss. Nebenanlagen sind hiervon ausgenommen

Alle vier Teil-SO-Gebiete liegen in der Gemarkung Keppeln, Flur 001:

Teilbereich I betrifft Teile der Flurstücke 6, 306 und 307

Teilbereich II betrifft Teile der Flurstücke 226 und 141

Teilbereich III betrifft Teile des Flurstücks 251

Teilbereich IV betrifft Teile des Flurstücks 211

3 Grundzüge der Planung

Da die Gemeinde Uedem über eine gültige Steuerungsplanung für die Windenergienutzung verfügt und diese erst außer Kraft tritt, wenn der Regionalplanung Windenergiegebiete in ausreichendem Umfang dargestellt hat, könnte – theoretisch (in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit der Regionalplanung) – die Situation eintreten, dass diese FNP-Änderung deutlich vorher zum Abschluss gebracht werden kann. Auch für diesen Fall hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Energiesicherungsgesetzes Vorsorge getroffen und eine zusätzliche Planung ermöglicht, soweit diese die Grundzüge der „Alt-Planung“ nicht berührt.

§ 245e, Abs. 1 BauGB-neu (Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes vom 8. Oktober 2022) im Wortlaut:

„**Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann**

*die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann **von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der **Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent** der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.***“ (Hervorhebungen durch den Verfasser)

Mit einer Gesamtgröße von rund 17,8 ha Fläche (die tatsächlich nutzbare Fläche ist in Abhängigkeit von der Höhe der Anlage deutlich kleiner) liegt der Änderungsbereich (Sondergebietsdarstellung) deutlich unter der 25%-Marke (bezogen auf die 165,3 ha umfassende Darstellung von Konzentrationszonen) des Gesetzes (41,4 ha)

Somit berührt diese 42. FNP-Änderung die Grundzüge der bisherigen Planung nicht und kann durchgeführt werden, ohne die Ausschlusswirkung der bestehenden Konzentrationszonen grundlegend in Frage zu stellen.

4 Überörtliche Planungsvorgaben

• Landesplanung und Raumordnung

Die angestrebte Erweiterung der Windenergienutzung entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Im Grundsatz 10.1-3 wird von der Bauleitplanung ausdrücklich verlangt, geeignete Standorte für die Energieerzeugung festzulegen. Die Eignung des Änderungsbereichs ergibt sich schon aus der Tatsache, dass hier keine entgegenstehenden harten Tabukriterien ermittelt werden konnten. Von der Wirtschaftlichkeit und einer hocheffizienten Nutzung der Energiequelle Wind kann angesichts der angestrebten Größe und Leistungsklasse der Windkraftanlagen ausgegangen werden. Der Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Flächen für Windenergieanlagen) wird vollständig berücksichtigt. Zwischenzeitlich ist die 2. Änderung des LEP „Erneuerbare Energien“ in Kraft getreten mit dem Ziel, die bundesgesetzlichen Grundlagen zum beschleunigten Ausbau der Windenergie (und anderer regenerativer Energien) umzusetzen. Die 42. Änderung des FNP der Gemeinde Uedem steht im Einklang mit den dort fixierten Zielen. Insbesondere wird auf die Ziele 10.2-6, 10.2-7 und 10.2-8 Rücksicht genommen (Windenergie in Waldbereichen, waldarmen Gebieten und Schutzgebieten).

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Der Schutz des Grundwassers kann im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden.

Der Änderungsbereich liegt in keinem Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind ohnehin durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament) nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen (Kranstellflächen) werden wasserdurchlässig gestaltet.

- **Regionalplanung**

Gemäß dem geltenden Regionalplan „Düsseldorf“ des Regierungsbezirks Düsseldorf (Stand 22.09.2023) befindet sich der Änderungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Diese zeichnerische Zielsetzung stellt, keinen Widerspruch zu einer Nutzung durch Windkraftanlagen dar. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung wird der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzgeldleistungen festgelegt. Ein Windenergiegebiet sieht der Regionalplan zwar in unmittelbarer Nähe innerhalb des sich an der Gemeindegrenze erstreckenden Waldgebietes vor. Aufgrund der hohen Dichte von Bodendenkmälern erscheint eine Umsetzung allerdings fraglich.

Die 18. Änderung zum wirksamen Regionalplan wird das Thema Windenergiegebiete entsprechend des Landes- und Bundesvorgaben umsetzen. Der Entwurf zur 18. Änderung sieht für Uedem die derzeit im FNP dargestellten Konzentrationszonen als „Windenergiegebiete“ vor. Mit Ausnahme geringer Randflächen der in dieser 42. FNP-Änderung vorgesehenen Sondergebiete III und IV ist der ganz überwiegende Teil der Sondergebiete der 42. FNP-Änderung somit nicht Bestandteil der künftigen Windenergiegebiete so dass hier ein Planungserfordernis gemäß § 249 Abs. 4 BauGB anzunehmen ist. Die geringe Überschneidung in den Teilflächen III und IV ist der unterschiedlichen Maßstäblichkeit der Planungsebenen „Regionalplan“ und „Flächennutzungsplan“ geschuldet.

Im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage wird die Bezirksregierung um Prüfung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung gebeten.

5 Landschaftsplanung / Artenschutz

Das Teil-SO-Gebiet III liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Hinsichtlich des Artenbesatzes ist ein entsprechender artenschutzfachlicher Beitrag in Arbeit. Eine Ersteinschätzung dazu wird dieser Begründung als Anlage beigefügt. Hinsichtlich der Avifauna konnten bislang keine Vorkommen windkraftsensibler Arten gemäß BNatschG festgestellt werden. Für die Artengruppe „Fledermäuse“ sind Abschaltzeiten vorgesehen, die im Genehmigungsverfahren rechtsverbindlich abgestimmt werden. Da die Sondergebiete so abgegrenzt wurden, dass Wald nicht betroffen ist, befinden sich die Änderungsbereiche auf Äckern und Fettwiesen.

6 Planungsrechtlicher Stand FNP

Der FNP der Gemeinde Uedem stellt im Bereich der geplanten SO-Teilflächen „Fläche für die Landwirtschaft darf“.

7 Inhalt der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um eine bauliche Nutzung des in Rede stehenden Bereiches für Windkraftanlagen zu ermöglichen, ist es erforderlich, der Fläche eine Baugebietskategorie gemäß Baunutzungsverordnung zuzuordnen. Für Windkraftanlagen kommt dazu nur ein „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Frage, da alle übrigen Baugebietskategorien Nutzungen zulassen, die innerhalb eines Windparks unerwünscht bzw. unverträglich sind. Gemäß § 11 Abs. 2 sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen.

Die Zweckbestimmung und Art der Nutzung lauten: „Nutzung der Windenergie und Landwirtschaft“.

Die Ergänzung „Landwirtschaft“ ist erforderlich, da Windkraftanlagen nach der Errichtung mit 2.500 bis 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche (Fundament, Kranstellfläche) und technisch bedingten relativ großen Turbulenzabständen zwischen den Anlagen nur einen Bruchteil der Fläche am Boden des Plangebietes in Anspruch nehmen. Diese Zwischenräume sollen sinnvoll und ohne weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden genutzt werden. Daher macht es Sinn, wenn hier weiter Landwirtschaft betrieben wird. Damit ist auch klargestellt, was nach 20 bis 25 Jahren

Betriebszeit von Windkraftanlagen im Änderungsbereich zulässig bleibt. Der Flächennutzungsplan stellt bewusst keine Einzelstandorte für Windkraftanlagen dar, da dies ständigen technischen Änderungen unterworfen ist.

Da mittlerweile untergeordnete Zusatznutzungen wie z.B. Speichertechnologien (Wasserstoffelektrolyseur, Batteriespeicher) an der Privilegierung der „Hauptnutzung“ durch eine Windkraftanlage teilhaben, sind diese innerhalb des SO-Gebietes ebenfalls zulässig.

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen und der Definition künftiger Windenergiebereiche der Regionalplanung wird außerdem bestimmt, dass der Änderungsbereich als sogenannte „Rotor-out-Zone“ zu verstehen ist, also der Rotor, der ja zwingender baulicher Bestandteil einer Windkraftanlage ist, aus dem Änderungsbereich herausragen darf. Da dies heute bei modernen Anlagen in Höhen oberhalb von 50 m erfolgt, ist mit Konflikten im Randbereich nicht zu rechnen.

8 Erschließung

Der Änderungsbereich kann ausgehend von der Klever Straße über den Schafheider Weg und die Rennstraße erreicht bzw. verkehrlich erschlossen werden. Notwendige Ausbaumaßnahmen sind nicht Bestandteil dieser FNP-Änderung und werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages, der auch die Wiederherstellung übermäßig belasteter Wegstrecken zum Inhalt hat, geregelt.

Der zuständige Netzbetreiber Westnetz hat einen Netzanschlusspunkt direkt an der nördlich der Änderungsbereiche verlaufenden 110 kV-Trasse zugewiesen. Hier würde die Errichtung eines Umspannwerkes erforderlich. Eine detaillierte Planung dazu erfolgt in Abhängigkeit der tatsächlichen Anlagenleistungen im Zuge des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

9 Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen der Planung hinsichtlich des Immissionsschutzes werden durch gesonderte Gutachten ermittelt. Gleiches gilt für die Auswirkungen auf die im Wirkungsumfeld vorkommenden Arten.

Soweit die im Änderungsbereich vorkommenden Böden als schutzwürdig ausgewiesen sind (Braunerden, tiefgründige Sand- oder Schuttböden), sind im Rahmen der Genehmigung Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten, z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc. Um die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Betriebsende der Windkraftanlagen zu erleichtern, sollten die Fundamente aus später leicht entfernbaren Fertigteilelementen gefertigt sein.

Die Teilflächen III und IV dieser 42. FNP-Änderung grenzen an ein festgestelltes Bodendenkmal an. Grundsätzlich ist bei Bodeneingriffen folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (0228 9834-0), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerung, Altstandorte) sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen sofern derartige Feststellungen z.B. bei Baugrunduntersuchungen getroffen werden.

Hinsichtlich der Betroffenheit des Luftverkehrs wurde eine Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt. Demnach kann eine Zustimmung aus luftrechtlicher Sicht in Aussicht gestellt werden. Auch militärische Belange wurden vorab geprüft und sind nach Rückmeldung der Bundeswehr nicht betroffen. Für die Belange Bundeswehr, zivile Luftfahrt, Radar und Richtfunk wurde zwischenzeitlich ein positiver Vorbescheid durch die Immissionsschutzbehörde erteilt.

Sonstige Belange sind auf dieser Planungsebene nicht betroffen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll dazu dienen, ggf. noch nicht erkannte Belange zu benennen.

9.1 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Die Reduzierung der Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen und somit die Möglichkeit einer weiteren Substitution des auf Basis fossiler Energieträger erzeugten Stroms durch regenerativ erzeugten Strom trägt zur Senkung des CO₂-Austoßes bei und verbessert die Energie-Souveränität Deutschlands.

Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen. Auf die nicht zu erwartenden Wirkungen auf den Hochwasserschutz wurde bereits verwiesen.

9.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall wird im Änderungsbereich für bis zu 4 Windkraftanlagen der landwirtschaftlichen Produktion Fläche im Umfang von ca. 2.500 bis 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche je Anlage entzogen. Da es sich in beiden Fällen (Landwirtschaft, Nutzung der Windenergie) um im Außenbereich privilegierte Nutzungen handelt, ist eine Abwägung der Belange erforderlich. Dies fällt hier eindeutig zu Gunsten der Windenergienutzung aus, da eine existenzielle Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe nicht erkennbar ist und nach dem Bürgerenergiegesetz NRW ohnehin eine Beteiligung der Anlieger vorgesehen ist.

10 Umweltbericht

Gem. § 2a BauGB ist der vorliegenden 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uedem ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. § 2 (4) i. V. m. §§ 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchungen bzw. des Umweltberichtes auf die eigentlichen Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten werden abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung erörtert.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Coesfeld, den 21.01.2025

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner

Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld